Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1974

18.7.2024

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU, Euratom) 2024/1974 DER KOMMISSION

## vom 12. Juli 2024

## zur Festlegung des Rahmens für die Zurechnung von Kosten im Zusammenhang mit Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 220a Absatz 2 davon,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 um die diversifizierte Finanzierungsstrategie ergänzt, die eine einheitliche Finanzierungsmethode für die Durchführung von Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Kommission darstellt. Die diversifizierte Finanzierungsstrategie gilt außer in hinreichend begründeten Fällen für Programme des finanziellen Beistands, für die die Basisrechtsakte am oder nach dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind.

(2) Die Kommission sollte die für die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie notwendigen Vorkehrungen treffen. Die Anwendung der diversifizierten Finanzierungsstrategie erfordert die Verabschiedung einer Reihe von Vorschriften, mit denen die Zurechnung der jeweiligen Kosten zu den betreffenden Programmen des finanziellen Beistands festgelegt wird; dadurch soll sichergestellt werden, dass dem Begünstigten, der die Erlöse der Mittelaufnahme erhält, alle Kosten in Rechnung gestellt werden, die der Union durch den finanziellen Beistand entstehen.

(3) Die Methode für die Zurechnung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie im Rahmen von NextGenerationEU (NGEU) wurde [erstmalig] im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1095 der Kommission ([3]) festgelegt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2545 der Kommission ([4]) wurden diese Vereinbarungen durch gezielte Anpassungen der Kostenzurechnungsmethode auf alle Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie gemäß Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ausgeweitet.

(4) Die Verpflichtung zur Deckung der Kosten in Verbindung mit dem finanziellen Beistand sollte gemäß Artikel 220 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und im Einklang mit den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und des Haushaltsausgleichs beim Begünstigten des finanziellen Beistands verbleiben. Alle Kosten sollten den Begünstigten in Rechnung gestellt werden, und zwar auf der Grundlage einer einheitlichen Zurechnungsmethode, die eine transparente und verhältnismäßige Kostenzurechnung gewährleistet.

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj.

([2]) Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode der Mittelaufnahme (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2434/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1095 der Kommission vom 2. Juli 2021 zur Festlegung der Methode für die Zurechnung von Kosten im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme und dem Schuldendienst im Rahmen von NextGenerationEU (ABl. L 236 vom 5.7.2021, S. 75, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1095/oj).

([4]) Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2545 der Kommission vom 19. Dezember 2022 zur Festlegung des Rahmens für die Zurechnung von Kosten im Zusammenhang mit Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 123, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/2545/oj).

(5) Die Methode zur Zurechnung der Kosten sollte gewährleisten, dass keine Quersubventionierung der von einer Kategorie von Begünstigten verursachten Kosten durch eine andere Kategorie erfolgt. Die vollständige Zurechnung von Darlehenskosten zu den Begünstigten dieser Darlehen einerseits sowie, sofern zutreffend, die Zurechnung der Kosten nicht rückzahlbarer Unterstützung zum Gesamthaushaltsplan der Union andererseits sollte auf der Grundlage der für die Aufbringung und Auszahlung des jeweiligen Erlösanteils an die verschiedenen Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten geschehen. Die Methode sollte alle der Union für Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen entstehenden Kosten einschließlich aller Verwaltungskosten abdecken und gewährleisten, dass für jede Auszahlung unterschiedliche Kostenkategorien berechnet werden.

(6) Um eine faire und gleiche Behandlung der Begünstigten zu gewährleisten, sollte eine gemeinsame und einheitliche Kostenmethode eingeführt werden, die für alle Arten von Auszahlungen gilt, d. h. Auszahlungen, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und solche, die von den Begünstigten zurückgezahlt werden. Die Kosten sollten den Begünstigten auf der Grundlage des Anteils an den Erlösen, den sie erhalten haben, zugerechnet werden.

(7) Bei dieser Methode der Zurechnung der Kosten ist zwischen den folgenden drei Kostenkategorien zu unterscheiden: den Finanzierungskosten, den Kosten für das Liquiditätsmanagement und den Verwaltungskosten. Die Finanzierungskosten ergeben sich aus den Zinsen und sonstigen Gebühren, die die Kommission auf die verschiedenen Instrumente zur Finanzierung der fraglichen Auszahlungen zu entrichten hat. Bei den Kosten für das Liquiditätsmanagement handelt es sich um die Kosten, die aufgrund von Emissionsbeträgen entstehen, die vorübergehend auf Liquiditätskonten als Reserven für anstehende Zahlungen gehalten werden. Diese laufenden operativen Gemeinkosten sind ein essenzielles Merkmal der diversifizierten Finanzierungsstrategie und sollten durch alle Begünstigte gerecht aufgeteilt werden. Die dritte Kostenkategorie sind die Verwaltungskosten für die Aufrechterhaltung der technischen und operativen Kapazitäten zur Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie, die direkt aus der Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie entstehen.

(8) Wenn Programme des finanziellen Beistands, die über die diversifizierte Finanzierungsstrategie finanziert werden, eine andere Laufzeit und Struktur als NGEU und die Darlehen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) aufweisen, ist es angemessen, durch eine Änderung der Kostenzurechnungsmethode zusätzliche Flexibilität zu schaffen. Der Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2545 sieht vor, dass die Eignung der NGEU-Kostenzurechnungsmethode im Falle der Annahme neuer Programme des finanziellen Beistands, die eine andere Laufzeit und Struktur aufweisen, überprüft wird.

(9) Im Sinne der gewünschten Flexibilität sollte die Kostenzurechnungsmethode das Konzept der Programm-Kompartimente für die Organisation und Überwachung der Zuweisung von Auszahlungen und entsprechenden Finanzierungsinstrumenten je Programm umfassen. So entstünde eine Zuordnung zwischen Finanzierungsinstrumenten und programmspezifischen Finanzmerkmalen und es wäre ein maßgeschneidertes Haftungsmanagement durch eine kalibrierte Auswahl der Laufzeiten möglich. Durch die Einführung von Programm-Kompartimenten würde eine Quersubventionierung der Kosten zwischen Programmen vermieden.

(10) Dies sollte auch im Einklang mit dem Rahmen des durch den Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 der Kommission ([6]) geschaffenen Governance-Systems stehen, gemäß dem die Zuordnung von Finanzierungsinstrumenten zu Programmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Laufzeitziele und der spezifischen Sachzwänge der verschiedenen Programme festzulegen ist.

([5]) Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj).

([6]) Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2023/2825 der Kommission vom 12. Dezember 2023 zur Festlegung der Modalitäten für die Verwaltung und Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen der Union im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie und damit verbundener Darlehenstransaktionen (ABl. L, 2023/2825, 18.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2825/oj).

(11) Das durchschnittliche Laufzeitziel und die vorläufigen Beträge der Finanzierungstransaktionen sollten für jedes Programm im Wege von Finanzierungsplanbeschlüssen gemäß Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825 angegeben werden. Die für jedes Programm festgelegten Ziele innerhalb der durch den jährlichen Beschluss über die Mittelaufnahme gesetzten Gesamtgrenzen geben eine unverbindliche Orientierung hinsichtlich der am Ende des Finanzierungszeitraums zu erreichenden Niveaus unter der Annahme, dass der Finanzierungsbedarf unverändert bleibt. Während des Zeitraums, in dem ein Programm- oder Zeit-Kompartiment gebildet wird, kann die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der Finanzierungsinstrumente je Programm von dem für das Ende des Zeitraums gesetzten Ziel abweichen. Die Kommission sollte den verschiedenen Kompartiments in den betreffenden Halbjahren Finanzierungsinstrumente zuweisen, wobei die verbleibenden Mittelaufnahmetransaktionen, die für den Rest des Finanzierungszeitraums geplant sind, zu berücksichtigen sind. Dabei sollte die Kommission nach bestem Vermögen sicherstellen, dass die verschiedenen durchschnittlichen Laufzeitziele für jedes Programm des finanziellen Beistands im Anwendungsbereich des Artikels 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und der nicht rückzahlbaren Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ([7]) während des gesamten Finanzierungszeitraums in gerechter Weise erreicht werden. Bei der Durchführung von Mittelaufnahmetransaktionen sollte die Kommission der Erzielung der günstigsten Bedingungen Vorrang einräumen und die gerechte Erreichung der jeweiligen durchschnittlichen Laufzeitziele für alle Programm-Kompartimente auf der Ebene der Zuweisung als sekundäres Ziel betrachten. Die Kommission sollte regelmäßig prüfen, wo die Erreichung dieser Ziele steht, und die Fortschritte überwachen.

(12) Bei Inkrafttreten eines neuen Programms des finanziellen Beistands, das durch Transaktionen finanziert werden soll, die im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie durchgeführt werden, sollte ein Programm-Kompartiment geschaffen werden. Die Programm-Kompartimente sollten entweder einem einzigen Begünstigten oder mehreren Begünstigten vorbehalten sein, je nachdem, ob der Basisrechtsakt eines Programms nur einen oder mehrere Begünstigte für den finanziellen Beistand zulässt.

(13) Bei Programmen, die finanziellen Beistand für mehr als einen Begünstigten vorsehen, sollten Auszahlungen und entsprechende Finanzierungsinstrumente innerhalb des betreffenden Programm-Kompartiments weiter in Zeit-Kompartimente unterteilt werden, damit sichergestellt ist, dass die Finanzierungskosten, die auf die Auszahlung des betreffenden Begünstigten angerechnet werden, eng auf die zum Zeitpunkt der Auszahlung geltenden marktüblichen Zinssätzen abgestimmt sind. Die Finanzierungskosten werden bei Schließung des Zeit-Kompartiments stabilisiert.

(14) Es ist nicht erforderlich, ein Programm-Kompartiment im Zusammenhang mit einem Programm des finanziellen Beistands, das für einen einzigen Begünstigten bestimmt ist, in Zeit-Kompartimente zu unterteilen, da alle Kosten für denselben Begünstigten anfallen.

(15) Programm-Kompartimente im Rahmen dieses Beschlusses hinzuzufügen, sollte sich nicht auf die bestehende Kostenzurechnung für die Programme auswirken, für die die bestehende Kostenzurechnungsmethode bereits gilt. Daher sollten Auszahlungen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses im Rahmen von NGEU, der Verordnung (EU) 2022/2463 und anderer CAM-Programme, die vor ihrem Inkrafttreten gelten, erfolgen, sowie Finanzierungsinstrumente, die bereits bestehenden Zeit-Kompartimenten gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2545 zugewiesen wurden, in einem speziellen bestehenden Programm-Kompartiment mit Zeit-Kompartimenten gebündelt werden. Dieses bestehende Programm-Kompartiment sollte alle für die Finanzierung dieser Programme bereits eingerichteten Zeit-Kompartimente sowie alle künftigen Auszahlungen und Finanzierungsinstrumente im Zusammenhang mit diesen Programmen umfassen. So ist gewährleistet, dass die Zuordnung der Kosten, die der Kommission auf der Grundlage der bestehenden Zurechnungsmethode entstehen, von dem neuen Ansatz unberührt bleibt.

([7]) Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj).

(16) Die Berechnung der Finanzierungskosten, die sich aus Mittelaufnahmetransaktionen ergeben, sollte aus den Kosten aller Mittelaufnahmetransaktionen innerhalb eines Programm-Kompartiments und, im Falle eines Programms mit mehreren Begünstigten, eines entsprechenden Zeit-Kompartiments abgeleitet werden. Wenn die Kosten den Begünstigten ein und desselben Kompartiments zugerechnet werden, sollten Begünstigte von Darlehen oder — bei externen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates ([8]) — der Gesamthaushaltsplan der Union gleichmäßig belastet werden. Durch diese Methode, bei der die Kosten über die Laufzeit eines Programm- oder Zeit-Kompartiments bestimmt werden, wird die willkürliche Festlegung eines bestimmten Zeitpunkts vermieden, wie dies bei der traditionellen Back-to-back-Methode geschieht, bei der die Kosten für einen bestimmten Begünstigten davon abhängen, welche Bedingungen an dem konkreten Tag der Mittelaufnahme erzielt werden können.

(17) Ein Programm-Kompartiment sollte während des gesamten Zeitraums, in dem die Auszahlungen eines speziellen Programms erfolgen, aktiv sein. In einem Programm-Kompartiment mit mehreren Begünstigten sollte es zu jedem Zeitpunkt nur ein aktives Zeit-Kompartiment geben. In der Regel sollten Zeit-Kompartimente, sobald sie eingerichtet sind, für ein Halbjahr gelten, das am 1. Januar oder am 1. Juli beginnt. Für das bestehende Programm-Kompartiment sollte das erste Zeit-Kompartiment den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 abdecken und sich nach dem Zeitplan für die Einleitung der NGEU-Finanzierungstransaktionen richten. In der Regel sollte in dem Zeitraum, in dem die erste Auszahlung erfolgt, das erste Zeit-Kompartiment eines bestimmten Programms erstellt werden. Jedes Zeit- oder Programm-Kompartiment sollte so lange aktiv bleiben, bis der Betrag der langfristigen Mittel, die ihm zugewiesen sind, dem Betrag der Auszahlungen entspricht. Im Falle einer Abweichung am Ende des Halbjahres sollte ein Zeit-Kompartiment jedoch so lange aktiv bleiben, bis sich die Beträge der Auszahlung und der langfristigen Finanzierung decken. In diesem Fall sollte es möglich sein, Auszahlungen vorübergehend weiterhin dem aktiven Zeit-Kompartiment zuzuweisen und zugleich Finanzierungsinstrumente dem folgenden Zeit-Kompartiment zuzuordnen.

(18) Wenngleich die Finanzierungskosten innerhalb des Zeitraums, in dem ein Programm- oder gegebenenfalls Zeit-Kompartiment aktiv ist, aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsbedingungen, die sich der Kontrolle der Kommission entziehen, schwanken können, sollte die Kommission Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen so verwalten, dass sichergestellt ist, dass jedes Programm- und gegebenenfalls Zeit-Kompartiment ihr jeweiliges Laufzeitziel in vergleichbarem Maße erreicht, wobei der Erreichung der günstigsten Bedingungen über alle Programme hinweg stets Vorrang einzuräumen ist.

(19) Die Finanzierungsstrategie der Kommission ermöglicht ein besseres Management des Zinsrisikos und anderer finanzieller Risiken. Während erwartet wird, dass die den Begünstigten der Darlehen in Rechnung gestellten Zinssätze stabil sind, könnte in regelmäßigen Abständen in marginalem Umfang eine Neuberechnung der Zinssätze erforderlich sein, wenn fällig werdende langfristige Finanzierungsinstrumente ersetzt werden müssen. Die Kommission wird bei Bedarf ihre Kapazitäten ausbauen, um Derivate wie Swaps zur Steuerung etwaiger verbleibender Zinsrisiken zu nutzen und den Begünstigten die Möglichkeit von Darlehen mit Zinsbindung anzubieten. Die Kosten dieser Fazilität mit Zinsbindung sollten vollständig und ausschließlich von den Begünstigten getragen werden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

(20) Die Beträge der Auszahlungen in einem Programm-Kompartiment oder, sofern zutreffend, in einem Zeit-Kompartiment sollten dem Betrag der langfristigen Finanzierungsinstrumente entsprechen, die diesem Programm-Kompartiment oder Zeit-Kompartiment zugeordnet sind. In den meisten Fällen sollte die Auszahlung und Zuordnung der Erlöse für Kompartimente von Programmen mit mehreren Begünstigten im bzw. zum gleichen Zeit-Kompartiment wie die Emission der langfristigen Finanzierungsinstrumente erfolgen, mit denen die Erlöse generiert werden. Unvorhergesehene Verzögerungen bei den Auszahlungen könnten jedoch dazu führen, dass die Erlöse aus der langfristigen Finanzierung zwar erzielt wurden, es aber nicht möglich ist, sie wie ursprünglich geplant auszuzahlen. Diese Möglichkeit sollte bei der Zuweisung der Auszahlungen an die verschiedenen Zeit-Kompartimente berücksichtigt werden.

(21) Es ist zudem zweckdienlich, die Möglichkeit zu schaffen, im vorhergehenden Zeit-Kompartiment für Auszahlungsbedarf vorzusorgen, der zu Beginn der Laufzeit des nächsten Zeit-Kompartiments entsteht. Um solchen Situationen Rechnung zu tragen und eine Finanzierung zu günstigen Bedingungen sicherzustellen, sollte die Möglichkeit bestehen, langfristige Finanzierungsinstrumente dem folgenden Zeit-Kompartiment zuzuordnen.

([8]) Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj).

(22) Die Fähigkeit, die Liquidität der Finanzierungstransaktionen durch den Zugang zu kurzfristiger Mittelaufnahme und das Halten von Barmitteln zu vorsorglichen Zwecken zu steuern, ist ein zentrales und prägendes Merkmal der diversifizierten Finanzierungsstrategie. Dieses Liquiditätsmanagement sollte es der Kommission ermöglichen, den gesamten Zahlungsbedarf zu decken und ihre Emissionstätigkeit an die Marktbedingungen anzupassen. Es ist angezeigt, Methoden für die Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit dem Liquiditätsmanagement gemäß den Artikeln 6 und 8 des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825 festzulegen. Sie sollten Kosten umfassen, die sich aus der Emission kurzfristiger Finanzierungsinstrumente ergeben, wobei einige Erlöse vorübergehend auf einem Liquiditätskonto gehalten werden, um die Fähigkeit zur Abwicklung aller Zahlungen auf Verlangen und die Steuerung von Zinsrisiken und anderen finanziellen Risiken zu gewährleisten. Kosten im Zusammenhang mit Rückkäufen und/oder dem Halten eigener Anleihen für die Zwecke des Liquiditätsmanagements sollten ebenfalls als Liquiditätsmanagementkosten betrachtet werden. Dieser Beschluss sollte eine Grundlage für die Berechnung dieser Liquiditätskosten schaffen und dafür sorgen, dass diese Kosten allen relevanten Empfängern von Erlösen im Laufe des betreffenden Jahres auf fairer, gerechter Basis in Rechnung gestellt werden.

(23) Liquiditätsmanagementtransaktionen sollten dazu beitragen, die Kosten für das Liquiditätsmanagement zu minimieren, die beim Halten von Barmitteln zu Zwecken der Vorsorge entstehen können. Die Kapitalrendite von Liquiditätsbeständen, die sich aus besicherten oder unbesicherten Geldmarktgeschäften ergeben, sollte den täglichen Zins für jede Transaktion und eine mögliche Handelsgebühr oder Agio/Disagio umfassen. Die Kapitalrendite dieser Transaktionen sollte die Summe der Kosten für die Emission und das Halten dieser Liquidität sein, und jegliche Kapitalrendite auf derartige Beteiligungen sollte vierteljährlich den ausstehenden Auszahlungen anteilig zugeordnet werden.

(24) Höhere Auszahlungen als der Betrag der dem jeweiligen Programm-Kompartiment oder gegebenenfalls Zeit-Kompartiment zugerechneten langfristigen Finanzierungsinstrumente oder Zinszahlungen könnten bei dem betreffenden Kompartiment zu einem Liquiditätsdefizit führen. Geringere Auszahlungen als der Betrag der dem jeweiligen Programm-Kompartiment oder gegebenenfalls Zeit-Kompartiment zugerechneten langfristigen Finanzierungsinstrumente oder Tilgungszahlungen könnten zu einem Liquiditätsüberschuss führen. Der Ausgleich dieser Liquiditätsüberschüsse oder -defizite ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie. Diese Kosten sollten nicht von den jeweiligen Kompartimenten getragen, sondern isoliert und als Teil separater Gemeinkosten für das Liquiditätsmanagement verwaltet werden. Mit diesem Beschluss sollte ein Mechanismus eingeführt werden, mit dem aus Liquiditätsdefiziten oder -überschüssen entstehende Kosten voneinander getrennt werden können, damit ihre Absorption durch das breiter angelegte Finanzierungsprogramm in Form von Liquiditätsmanagementkosten möglich ist. Die Kommission soll das für das Liquiditätsmanagement vorgesehene Kompartiment nutzen, um alle positiven oder negativen Barmittelbestände in den Programm-Kompartimenten einzelner Begünstigter oder den Zeit-Kompartimenten mehrerer Begünstigter an den Gesamtbetrag der Auszahlungen anzugleichen.

(25) Die Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie setzt den Erwerb neuer Kapazitäten voraus, die erforderlich sind, um den vorteilhaftesten Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten und die kontinuierliche und wirksame Pflege dieser Infrastruktur zu gewährleisten. Hierzu zählen Kosten, die für das Führen von Liquiditätskonten, den Erwerb von Kapazitäten zur Durchführung von Auktionen für EU-Bills und -Anleihen und für die Einführung neuer interner Datenverarbeitungskapazitäten erforderlich sind. Kosten dieser Art, die sich unmittelbar aus der Durchführung von Mittelaufnahme- und Auszahlungstransaktionen ergeben, sollten als Gemeinkosten behandelt werden, anhand deren die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und der Pflege der Anleihe- und Zahlungsinfrastruktur unterschieden werden können. Diese Kosten sollen durch die Kosten für die Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten erfasst werden.

(26) In den Kosten für die Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten werden alle Verwaltungskosten zusammengefasst, die unmittelbar bei der Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie anfallen. Diese Kosten entstehen entweder als Einrichtungskosten im Zusammenhang mit einmaligen Kosten für den Aufbau operativer Kapazitäten oder als — unvermeidliche — wiederkehrende Kosten, die unmittelbar den Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie zuzuordnen sind und im Zeitablauf anfallen. Während die wiederkehrenden Kosten regelmäßige jährliche Kosten darstellen, die für Auszahlungen in einem bestimmten Jahr in Rechnung gestellt werden, sollten die Einrichtungskosten als einmalige Gebühren zugerechnet werden.

(27) Einrichtungskosten und Kosten für den Kapazitätsaufbau für diese Transaktionen fallen seit 2021 an und wurden den Begünstigten von Programmen zur finanziellen Unterstützung im Rahmen von NGEU bereits durch spezifische Einrichtungs-Gemeinkosten zugeordnet. Daher sollten die Begünstigten anderer unter Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallender Programme des finanziellen Beistands keine Kosten im Zusammenhang mit diesem vorherigen Kapazitätsaufbau, sondern nur künftige Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung

oder Weiterentwicklung dieser Infrastruktur tragen. Der Anteil der Verwaltungskosten von Programmen des finanziellen Beistands, die in den Anwendungsbereich von Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, mit Ausnahme von NGEU, sollte durch den Anteil des Programms an den Erlösen bestimmt werden, die durch die diversifizierte Finanzierungsstrategie während des Jahres, in dem die entsprechenden Verwaltungskosten angefallen sind, erzielt wurden.

(28) Verwaltungskosten, die in den Kosten für die Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten enthalten sind, sollten sich auf eine erschöpfende Liste infrage kommender Kosten beschränken, die in direktem Zusammenhang mit der diversifizierten Finanzierungsstrategie stehen. Vertraglich festgelegte Vergütungen für die Beschaffung von externem Beraterpersonal werden in die Liste der infrage kommenden Verwaltungsausgaben aufgenommen, nachdem im Rahmen des Jahreshaushaltsplans für 2023 Einigungen erzielt wurden. Die Erweiterung der Liste der infrage kommenden Verwaltungsausgaben wurde den Behörden der Mitgliedstaaten vor der Annahme dieses Beschlusses mitgeteilt. Die Gesamtkosten für die Bedienung für Verwaltungsgemeinkosten machen nur einen sehr geringen Anteil der Gesamtkosten der Transaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie aus.

(29) Mit dem Verfahren der nachträglichen Rechnungsstellung soll sichergestellt werden, dass die Kosten im folgenden Jahr und bis zu dem Zeitpunkt eingezogen werden, an dem die Kosten nicht mehr durch Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen sowie für Zahlungsoperationen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie verursacht werden.

(30) In Ausnahmefällen kann die Union die Zins- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Mittelaufnahme und dem Schuldenmanagement tragen, z. B. bei den Darlehen zum finanziellen Beistand, die der Ukraine gemäß der Verordnung (EU) 2022/2463 und der Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) gewährt werden. Gemäß der Verordnung (EU) 2022/2463 werden die erforderlichen Mittel durch Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung bereitgestellt, sofern diese Kosten nicht durch andere Mittel gedeckt werden. In einem solchen Fall sollte die Rechnungsstellung von Kosten daher an die Rechnungsstellung von Kosten für Auszahlungen als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 angepasst und nach Quartalen gruppiert werden.

(31) Die Kommission sollte für jede Auszahlung, einschließlich der nicht rückzahlbaren Unterstützung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2020/2094, der rückzahlbaren Unterstützung an Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/2094 und der Darlehen an einen Mitgliedstaat oder ein Drittland im Rahmen von unter Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallenden Programmen des finanziellen Beistands, einen Bestätigungsbescheid ausstellen.

(32) Darlehen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie sollten vorbehaltlich ihrer Vereinbarkeit mit der diversifizierten Finanzierungsstrategie zu harmonisierten Finanzierungsbedingungen (Laufzeit und Tilgungsprofil) für jede Auszahlung im Rahmen desselben Programms des finanziellen Beistands ausgeführt werden. Bei nicht rückzahlbarer Unterstützung sollte der Bestätigungsbescheid der Hauptbeleg zur Bestimmung dieser Finanzierungskonditionen für den Gesamthaushaltsplan der Union sein. Der Bestätigungsbescheid dient dazu, den Kostenantrag auf der Grundlage seiner finanziellen Konditionen festzulegen. Diese Bedingungen sollten das Datum der Auszahlung, die Höhe der finanziellen Unterstützung, den Zahlungstermin für die Finanzierungskosten und das Fälligkeitsdatum umfassen. Der Bestätigungsbescheid bildet die wesentliche Grundlage für die Haushaltsplanung der EU, die Finanzkreisläufe und die Verbuchung der nicht rückzahlbaren Unterstützung.

(33) In den Darlehensvereinbarungen sollte dieser Beschluss als Methode zur Berechnung und Zuweisung der Darlehenskosten genannt werden.

(34) Dieser Beschluss sollte für alle Mittelaufnahmetransaktionen und Auszahlungen im Rahmen des NGEU-Programms gelten, einschließlich derjenigen, die vor seinem Inkrafttreten stattgefunden haben.

(35) Da es dringend erforderlich ist, der Ukraine im Juli 2024 im Rahmen der Fazilität für die Ukraine unter anderem finanziellen Beistand auf die adäquateste und vorteilhafteste Weise zu gewähren, sollte dieser Beschluss umgehend in Kraft treten.

([9]) Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*KAPITEL 1*

***Gegenstand, Begriffsbestimmungen und allgemeine Vorschriften***

*Artikel 1*

**Gegenstand, Geltungsbereich und Grundsatz**

(1) Mit diesem Beschluss wird eine einzige, einheitliche Methodik für die Zuweisung der Kosten festgelegt, die infolge von Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen im Rahmen von unter Artikel 220a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallenden Programmen des finanziellen Beistands sowie von nicht rückzahlbarer Unterstützung nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (im Folgenden „CAM-Programme“) entstehen.

(2) Die Anwendung der Kostenzurechnungsmethode orientiert sich an den Grundsätzen der Fairness und Gleichbehandlung; dadurch wird sichergestellt, dass die Kosten auf der Grundlage des relativen Anteils der erhaltenen Unterstützung zugewiesen werden.

*Artikel 2*

**Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck:

1. „Begünstigter“ einen Mitgliedstaat oder ein Drittland, der bzw. das Vertragspartei eines Darlehensvertrags im Rahmen eines CAM-Programms ist, oder, bei nicht rückzahlbarer Unterstützung, des Gesamthaushaltsplans der Union gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053, den Gesamthaushaltsplan der Union;

2. „Auszahlung“ die Weitergabe von Erlösen aus Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen zur Finanzierung rückzahlbarer oder nicht rückzahlbarer Unterstützung für einen Begünstigten;

3. „Finanzierungsinstrumente“ Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper, EU-Bills oder andere geeignete kurz- und/oder langfristige Finanztransaktionen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie;

4. „Zinsfrist“ einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten oder einen anderen Zeitraum, der im Bestätigungsbescheid angegeben werden kann und am Tag der Auszahlung oder am vorhergehenden Zinszahlungstag beginnt;

5. „Liquiditätsmanagement“ die Steuerung von Cashflows im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten und Auszahlungen;

6. „Darlehensvertrag“ eine Vereinbarung über eine Unterstützung in Form eines Darlehens zwischen der Europäischen Union, vertreten durch die Kommission, und einem Begünstigten im Rahmen eines CAM-Programms;

7. „Mittelaufnahmetransaktionen“ Transaktionen nach Artikel 2 Nummer 1 des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825;

8. „Schuldenmanagementtransaktionen“ Transaktionen nach Artikel 2 Nummer 2 des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825;

9. „Liquiditätsmanagementtransaktionen“ Transaktionen nach Artikel 2 Nummer 3 des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825;

10. „kurzfristige Finanzierung“ Finanzierung nach Artikel 2 Nummer 16 des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825;

11. „langfristige Finanzierung“ Finanzierung nach Artikel 2 Nummer 10 des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825;

12. „Programm für einen einzelnen Begünstigten“ ein CAM-Programm, dessen Basisrechtsakt die Auszahlung von Darlehen oder Zuschüssen an einen einzigen Begünstigten ermöglicht;

13. „Programm für mehrere Begünstigte“ ein CAM-Programm, dessen Basisrechtsakt die Auszahlung von Darlehen oder Zuschüssen an mehr als einen Begünstigten ermöglicht;

14. „NGEU-Programm“ oder „NGEU“ jedes Programm, das gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates finanziert wird, da es der Umsetzung von Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung dient;

15. „Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität“ (im Folgenden „ARF-Darlehen“) die Darlehensunterstützung nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([10]);

16. „Fazilität für die Ukraine“ die mit der Verordnung (EU) 2024/792 eingerichtete Fazilität zur Unterstützung der Ukraine im Zeitraum 2024 bis 2027;

17. „MFA+“ das mit der Verordnung (EU) 2022/2463 geschaffene Instrument zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023.

*Artikel 3*

**Arten von Kosten**

Es werden folgende Kategorien von Kosten eingeführt:

a) Finanzierungskosten,

b) Kosten des Liquiditätsmanagements,

c) Kosten für die Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten.

*KAPITEL 2*

***Finanzierungskosten und Kosten des Liquiditätsmanagements***

Abschnitt 1

**Kompartimente**

*Artikel 4*

**Einrichtung von Programm- und Zeit-Kompartimenten**

(1) Ein Programm-Kompartiment deckt ein CAM-Programm ab. Es wird nach Inkrafttreten jedes CAM-Programms eingerichtet.

(2) Jedes Programm-Kompartiment für ein Programm für mehrere Begünstigte umfasst auch Zeit-Kompartimente. Ein Zeit-Kompartiment deckt das am 1. Januar oder am 1. Juli beginnende Halbjahr ab. Wenn ein neues CAM-Programm in Kraft tritt, fällt das erste Kompartiment in das Halbjahr, in dem die erste Auszahlung erfolgt, und endet am 30. Juni oder 31. Dezember. Für ein bestimmtes Programm-Kompartiment darf, abgesehen von einer Ausnahme gemäß Artikel 5 Absatz 6 dieses Beschlusses, jeweils nur ein Zeit-Kompartiment aktiv sein.

(3) Jedes Zeit-Kompartiment bleibt aktiv, bis der Betrag der Auszahlungen des finanziellen Beistands den Betrag der entsprechenden ihm zugewiesenen langfristigen Finanzierungsinstrumente erreicht.

(4) Programm-Kompartimente von Programmen für einen einzelnen Begünstigten umfassen keine Zeit-Kompartimente.

(5) Programm-Kompartimente bleiben so lange aktiv, bis der Gesamtbetrag der Auszahlungen im Rahmen des finanziellen Beistands dem Gesamtbetrag der entsprechenden ihm zugewiesenen langfristigen Finanzierungsinstrumente entspricht.

([10]) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj).

*Artikel 5*

**Zuweisung von Finanzierungsinstrumenten und Auszahlungen an Programm- und Zeit-Kompartimente**

(1) Auszahlungen im Rahmen eines bestimmten CAM-Programms, und die diesem zugewiesenen Finanzierungsinstrumente, werden dem für dieses CAM-Programm eingerichteten Programm-Kompartiment zugeordnet. Auszahlungen im Rahmen eines bestimmten Programms für mehrere Begünstigte, und die entsprechenden Finanzierungsinstrumente, werden dem Zeit-Kompartiment zugeordnet, das zum Zeitpunkt der Auszahlung aktiv ist.

(2) Eine Auszahlung bleibt für alle ausstehenden Beträge, die noch zurückgezahlt werden müssen, immer dem gleichen Programm- oder Zeit-Kompartiment zugeordnet.

(3) Andere langfristige Finanzierungsinstrumente als die in Absatz 7 genannten Instrumente werden den Programm- und gegebenenfalls Zeit-Kompartimenten zugeordnet, die zu dem Zeitpunkt aktiv sind, zu dem die Mittelaufnahmetransaktion, die sie generiert, abgeschlossen wird.

(4) Finanzierungsinstrumente, die zur Finanzierung einer Auszahlung im folgenden Zeit-Kompartiment eingesetzt werden, können jedoch diesem Zeit-Kompartiment zugeordnet werden.

(5) Wenn der Betrag der Auszahlungen am Ende des Halbjahres eines Zeit-Kompartiments den Betrag langfristiger Finanzierungsinstrumente übersteigt, werden die langfristigen Finanzierungsinstrumente, die aus den nach Ablauf des Halbjahres des Zeit-Kompartiments vorgenommenen Mittelaufnahmetransaktionen generiert werden, diesem Zeit-Kompartiment zugeordnet, bis der Betrag langfristiger Finanzierungsinstrumente dem Betrag der Auszahlungen dieses Zeit-Kompartiments entspricht.

(6) Die Zuordnung langfristiger Finanzierungsinstrumente zu einem Programm- oder Zeit-Kompartiment erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Transaktion ausgeführt wird, während eine angemessene Erreichung der unterschiedlichen durchschnittlichen Laufzeitziele für jedes CAM-Programm im laufenden Finanzierungszeitraum bestmöglich zu gewährleisten ist, wobei folgende Faktoren zu berücksichtigen sind:

a) die im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie geplanten aggregierten Beträge und durchschnittlichen Laufzeitziele gemäß den nach Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825 angenommenen Beschlüssen;

b) alle Anforderungen, die sich aus den zugrunde liegenden Basisrechtsakten ergeben, insbesondere die durchschnittlichen Laufzeitgrenzen der einzelnen CAM-Programme und der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten, die aus dem Gesamthaushaltsplan der Union in einem bestimmten Jahr im Rahmen dieses CAM-Programms gebunden werden können;

c) die Darlehenslaufzeiten, die in den zwischen der Union, vertreten durch die Kommission, und dem Empfänger geschlossenen Darlehensverträge festgelegt sind;

d) jede wesentliche Aktualisierung der Finanzierungs- oder Auszahlungsplanung, die in einem Beschluss nach Artikel 4 des Durchführungsbeschlusses (EU, Euratom) 2023/2825 enthalten ist.

(7) Jedes langfristige Finanzierungsinstrument bleibt in Bezug auf ausstehende Beträge, die noch zurückzuzahlen sind, teilweise oder vollständig demselben Programm- oder Zeit-Kompartiment zugeordnet.

(8) Übersteigt der Nominalbetrag langfristiger Finanzierungsinstrumente, die einem vorhergehenden Zeit-Kompartiment desselben Programm-Kompartiments zugeordnet wurden, den Betrag der diesem Kompartiment gemäß dem genannten Absatz zugeordneten Auszahlungen, so werden die Auszahlungen abweichend von Absatz 1 weiterhin diesem Zeit-Kompartiment zugewiesen, das somit aktiv bleibt, bis der Betrag der Auszahlungen den Betrag der langfristigen Finanzierungsinstrumente erreicht.

(9) Langfristige Finanzierungsinstrumente, die an die Stelle fällig werdender langfristiger Finanzierungsinstrumente treten, werden demselben Programm- oder Zeit-Kompartiment zugeordnet. Artikel 7 gilt im Falle einer Inkongruenz zwischen dem Fälligkeitstermin des fällig werdenden langfristigen Instruments und dem Zeitpunkt der Mittelaufnahme des langfristigen Instruments, das an seine Stelle tritt.

*Artikel 6*

**Liquiditätsmanagement-Kompartiment**

(1) Das Liquiditätsmanagement-Kompartiment bleibt so lange aktiv, bis die in CAM-Programmen genehmigten Mittelaufnahmetransaktionen vollständig zurückgezahlt sind.

(2) Kurzfristige Finanzierungsinstrumente, Liquiditätsmanagement- und Schuldenmanagementtransaktionen und die sich aus ihnen ergebenden Kosten werden dem Liquiditätsmanagement-Kompartiment zugeordnet.

*Artikel 7*

**Angleichung der Liquiditätssalden**

(1) Die Höhe der Liquiditätsbestände in einem Programm- und Zeit-Kompartiment wird gemäß Nummer 1 Schritt 3 des Anhangs auf Tagesbasis als Differenz zwischen Zu- und Abflüssen berechnet.

(2) Jeder in Absatz 1 genannte positive Betrag (im Folgenden „Liquiditätsüberschuss“) wird gemäß Nummer 1 Schritt 4 des Anhangs auf Tagesbasis vom betreffenden Programm- oder Zeit-Kompartiment dem Liquiditätsmanagement-Kompartiment zu den Finanzierungskosten des jeweiligen Programm- oder Zeit-Kompartiments an diesem Tag zugewiesen.

(3) Jeder dem in Absatz 1 genannten negativen Betrag entsprechende Betrag (im Folgenden „Liquiditätsdefizit“) wird gemäß Nummer 1 Schritt 6 des Anhangs auf Tagesbasis vom Liquiditätsmanagement-Kompartiment dem betreffenden Programm- oder Zeit-Kompartiment, zu den Finanzierungskosten des Liquiditätsmanagement-Kompartiments an diesem Tag, einschließlich aller in Absatz 2 genannten Übertragungen, zugeordnet.

Abschnitt 2

**Berechnung der Finanzierungskosten und der Kosten des Liquiditätsmanagements**

*Artikel 8*

**Berechnung der Finanzierungskosten für Programm- und Zeit-Kompartimente**

(1) Die Finanzierungskosten für alle Programm- und Zeit-Kompartimente werden täglich berechnet.

(2) Die Finanzierungskosten eines Finanzierungsinstruments umfassen die täglichen Zinsen für jedes Finanzierungsinstrument und ein potenzielles Agio/Disagio auf der Grundlage des Gesamtemissionspreises.

(3) Die täglichen Finanzierungskosten eines Programm- oder Zeit-Kompartiments umfassen die täglichen Finanzierungskosten der dem betreffenden Programm- oder Zeit-Kompartiment zugeordneten Finanzierungsinstrumente nach den Ergebnissen der Anwendung von Artikel 7 Absätze 2 und 3.

*Artikel 9*

**Berechnung der Kosten des Liquiditätsmanagements**

(1) Die Kosten des Liquiditätsmanagements entsprechen der Summe der Kapitalkosten (cost of carry) im Liquiditätsmanagement-Kompartiment gemäß Nummer 2 des Anhangs.

(2) Die Kapitalkosten sind die Differenz zwischen den im Rahmen der einschlägigen Finanzierungsinstrumente des Liquiditätsmanagement-Kompartiments aufgelaufenen Zinsen, den Kosten und Erträgen des Ausgleichs etwaiger Liquiditätsüberschüsse oder -defizite nach Artikel 7 Absätze 2 und 3 und der Kapitalrendite der Bestände.

(3) Die Kapitalrendite von Liquiditätsbeständen umfasst alle damit verbundenen Investitionskosten.

(4) Die Kosten des Liquiditätsmanagements werden auf Tagesbasis berechnet.

*Artikel 10*

**Zurechnung der Kosten des Liquiditätsmanagements**

(1) Die Kosten für das Liquiditätsmanagement werden als Summe der täglichen Kosten für das Liquiditätsmanagement über ein Quartal berechnet. Diese Kosten werden jeder Auszahlung anteilig nach dem relativen Anteil der Auszahlungen an sämtlichen am Ende des Quartals noch ausstehenden Auszahlungsbeträgen zugerechnet.

*Artikel 11*

**Zuordnung der Finanzierungskosten zu einer Auszahlung**

(1) Die Auszahlungen aus demselben Programm- oder Zeit-Kompartiment sind bis zu ihrer Rückzahlung mit denselben durchschnittlichen täglichen Finanzierungskosten verbunden.

(2) Für jede ausstehende Auszahlung werden die täglichen Finanzierungskosten berechnet, indem die Gesamtfinanzierungskosten des Programm- oder Zeit-Kompartiments nach Anwendung von Artikel 7 Absätze 2 und 3 mit dem Auszahlungsbetrag, geteilt durch die gesamten ausstehenden Auszahlungsbeträge des Programm-Kompartiments, dem die Auszahlung zugeordnet ist, multipliziert werden.

*KAPITEL 3*

***Kosten für die Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten***

*Artikel 12*

**Kosten für die Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten**

Die Kosten der Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten umfassen wiederkehrende Verwaltungskosten für Begünstigte. Sie umfassen Einrichtungskosten für Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität innerhalb der in Artikel 14 und Artikel 21 Absatz 5 genannten Grenzen. Die Kosten für die Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten werden gemäß Nummer 3 des Anhangs berechnet.

*Artikel 13*

**Wiederkehrende Verwaltungskosten**

(1) Wiederkehrende Verwaltungskosten umfassen alle Kosten, die der Kommission bei der Durchführung der Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen entstehen, und setzen sich aus folgenden Arten zusammen: Rechtsberatungsgebühren, etwa Gebühren für Rechtsberatung und -gutachten, Schulden- und Liquiditätsmanagementgebühren, Kontoführungs- und Zahlungsmanagementkosten, Kosten für externe Prüfungen, Gebühren für die Pflege der Auktionsplattform, Gebühren für Ratingagenturen, Gebühren für Börsennotierungen, Steuern, Gebühren für Registrierung, Veröffentlichung und Abwicklung, Kosten für Informationstechnologie, Ausgaben im Zusammenhang mit Marktforschung, Beratungsgebühren und sonstige Aufwendungen für Beziehungen zu Investoren und Gebühren für Vertragsbedienstete und Schulungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der diversifizierten Finanzierungsstrategie.

(2) Soweit solche Kosten allen Mittelaufnahmetransaktionen, die im Rahmen anderer Programme des finanziellen Beistands durchgeführt werden, gemein sind, werden die in die Berechnung einbezogenen Kosten als der proportionale Anteil berechnet, der den Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen in Verbindung mit dem CAM-Programm in dem betreffenden Kalenderjahr zugeordnet wird.

(3) Die laufenden Verwaltungskosten werden für jede im Rahmen der einzelnen Darlehensverträge erhaltene Auszahlung nach dem Anteil der Auszahlung an den insgesamt offenen, im Rahmen der verschiedenen CAM-Programme ausgezahlten Beträgen am Ende des Kalenderjahrs berechnet.

*Artikel 14*

**Einrichtungskosten für Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität**

(1) Die Einrichtungskosten für Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität umfassen alle Kosten, die der Kommission beim Aufbau der Kapazitäten für die Durchführung von Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen sowie für das Zahlungsmanagement im Rahmen von NGEU entstehen. Sie umfassen Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung von NGEU-Konten, der Einrichtung einer Auktionsplattform und einem Instrument für das Anlegermanagement, andere Kosten für Informationstechnologie sowie marktbezogene Forschungs- und Beratungsgebühren.

(2) Mitgliedstaaten, die Darlehensverträge aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterzeichnen, tragen 48 % der gesamten Einrichtungskosten.

(3) In den Jahren 2021, 2022 und 2023 zahlen Mitgliedstaaten, wie in Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i und ii des Anhangs ausgeführt, die in Absatz 1 genannten Einrichtungskosten als proportionalen Anteil des Darlehensbetrags gemäß dem unterzeichneten Darlehensvertrag im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität am Gesamtbetrag der Darlehen gemäß allen unterzeichneten Darlehensverträgen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.

(4) Bis zum 30. Juni 2024 werden nicht zugerechnete Einrichtungskosten für Mitgliedstaaten, die Darlehensverträge im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterzeichnet haben, gemäß Nummer 3 Absatz 2 Ziffer iii des Anhangs proportional dem Anteil des Betrags der Darlehen gemäß jedem im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterzeichneten Darlehensvertrag an den Gesamtbeträgen der Darlehen gemäß allen bis zum 31. Dezember 2023 unterzeichneten Darlehensverträgen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zugerechnet.

(5) Nach Ende des Jahres 2023 werden keine zusätzlichen Einrichtungskosten für Mittelaufnahmetransaktionen fällig oder CAM-Programmen zugewiesen, es sei denn, sie fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053.

*KAPITEL 4*

***Rechnungsstellung***

*Artikel 15*

**Bestätigungsbescheid**

(1) Für jede Auszahlung wird ein Bestätigungsbescheid erstellt, der die Bedingungen enthält, die dem Kostenantrag der Kommission zugrunde liegen.

(2) Im Bestätigungsbescheid werden die Konditionen für die Zahlung der Finanzierungskosten und die Rückzahlung des Kapitalbetrags festgelegt, welche bei nicht rückzahlbarer Unterstützung nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 aus dem Gesamthaushaltsplan der Union gezahlt und bei Darlehensvereinbarungen vom Begünstigten des Darlehens übernommen werden.

(3) Der Bestätigungsbescheid enthält Folgendes:

a) den Betrag der Auszahlung,

b) die Laufzeit,

c) den Rückzahlungsplan,

d) die Zuordnung der Auszahlung zu einem Zeit-Kompartiment,

e) die Zinsfrist, die den Zahlungstermin angibt.

(4) Der Bestätigungsbescheid für Darlehen enthält darüber hinaus jegliche zusätzlichen Elemente, die in den Darlehensverträgen angegeben werden.

*Artikel 16*

**Rechnungsstellung für die Finanzierungskosten**

(1) Die Finanzierungskosten werden für jede Auszahlung am Ende der im Bestätigungsbescheid festgelegten Zinsfrist berechnet.

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt am Ende der im Bestätigungsbescheid festgelegten Zinsfrist. In Bezug auf Auszahlungen, bei denen der Gesamthaushaltsplan der Union für ihre Kosten oder Tilgung des Kapitalbetrags haftet, wie Auszahlungen, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/2094 als externe zweckgebundene Einnahmen verbucht wurden, und das MFA+-Instrument, wenn die Ukraine eine Subventionierung damit verbundener Kosten beantragt, und für Darlehensauszahlungen im Rahmen der Fazilität für die Ukraine, können die Rechnungen nach Quartalen oder in einer jährlichen Rechnung zusammengefasst werden, die vier Quartale des Jahres abdeckt.

*Artikel 17*

**Berechnung der Kosten des Liquiditätsmanagements**

Zu Beginn jedes Kalenderjahres werden die im Laufe des vorangegangenen Kalenderjahres entstandenen Kosten des Liquiditätsmanagements in Rechnung gestellt.

*Artikel 18*

**Rechnungsstellung für die Kosten der Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten**

(1) Den Begünstigten von Darlehen werden zu Beginn jedes Kalenderjahres die im vorangegangenen Kalenderjahr angefallenen Kosten der Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten in Rechnung gestellt.

(2) Zahlungen der Begünstigten für die Kosten der Bedienung stellen interne zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 dar.

*Artikel 19*

**Aufhebung**

(1) Der Durchführungsbeschluss (EU, Euratom) 2022/2545 wird hiermit aufgehoben.

(2) Bezugnahmen auf den aufgehobenen Beschluss gelten als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

*Artikel 20*

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Mit diesem Beschluss wird ein bestehendes Programm-Kompartiment mit Zeit-Kompartimenten eingerichtet. Dieses bestehende Programm-Kompartiment umfasst alle Auszahlungen, die Zeit-Kompartimenten vor Inkrafttreten dieses Beschlusses zugeordnet wurden, und entsprechende Finanzierungsinstrumente, die ihnen im Rahmen von NGEU, der Verordnung (EU) 2022/2463 und anderen CAM-Programmen zugewiesen wurden, die vor dem 19. Juli 2024 in Kraft waren.

(2) Auszahlungen im Rahmen von NGEU ab dem 19. Juli 2024, und entsprechende Finanzierungsinstrumente, werden dem bestehenden Programm-Kompartiment und den jeweiligen Zeit-Kompartimenten darin zugeordnet.

(3) Das erste Zeit-Kompartiment des bestehenden Programm-Kompartiments bleibt mit einem Einrichtungszeitraum von sieben Monaten, vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021, bestehen. Unbeschadet Artikel 4 Absatz 1 werden neue Programm-Kompartimente für CAM-Programme eingerichtet, deren Basisrechtsakt im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 19. Juli 2024 in Kraft getreten ist.

(4) Unbeschadet Absatz 1 werden Auszahlungen im Rahmen dieser CAM-Programme ab dem 19. Juli 2024 und den ihnen zugewiesenen Finanzierungsinstrumenten dem jeweiligen neuen Programm-Kompartiment und gegebenenfalls Zeit-Kompartimenten zugeordnet.

(5) Unbeschadet Artikel 14 müssen die Einrichtungskosten für Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität weiterhin von den betreffenden Begünstigten getragen werden.

*Artikel 21*

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 12. Juli 2024

*Für die Kommission*
*Die Präsidentin*
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG I*

Für die Zwecke der Formeln in diesem Anhang steht „C“ unterschiedslos für das Programm- oder Zeit-Kompartiment, da die Kosten, die dem einen oder dem anderen zugerechnet werden, derselben Angleichungsmethodik folgen.

1. **Berechnung der Finanzierungskosten**

Die Finanzierungskosten (CoF) werden in folgenden Schritten berechnet:

Schritt 1: Berechnung der täglichen Gesamtkosten eines einzelnen Finanzierungsinstruments in einem Programm- oder Zeit-Kompartiment oder einem Liquiditätsmanagement-Kompartiment

Das tägliche Aufkommen (ACC) wird wie folgt berechnet:

$$ACC_{täglich} = (nominal\ :100) * Kupon * (1 : Tage\ p.a.)$$

Schaltjahre werden wie folgt in die Berechnung des täglichen Aufkommens für jedes einzelne langfristige Finanzierungsinstrument einbezogen:

$$ACC_{täglich\ Schaltjahr} = (nominal\ :100) * Kupon\ * (1 : 366\ Tage)$$

$$ACC_{täglich\ Nicht-Schaltjahr} = (nominal\ :100) * Kupon\ * (1 : 365\ Tage) : (Tage\ p.a.)$$

Bei Anleiheaufstockungen, d. h. einer Erhöhung des Umfangs einer früheren Emission, kann der erste Kupon als kurzer oder langer Kupon berechnet werden, der vom Abrechnungstag der Aufstockung bis zum nächsten Kupontag läuft. Kuponzahlungen sollten, sofern mit den Anlegern nichts anderes vereinbart wurde, wie folgt berechnet werden:

Erstens werden diese aufgelaufenen Zinsen durch die Berechnung der aufgelaufenen Zinsen, die aus dem vorherigen Kuponzahlungstag resultieren, für jedes einzelne langfristige Finanzierungsinstrument wie folgt berechnet:

$$ACC_{Kuponaufstockung} = ACC_{täglich\ Schaltjahr} \text{ oder } ACC_{täglich\ Nicht-Schaltjahr}$$
$$* (Tage\ ab\ dem\ ursprünglichen\ Ausgabetag\ oder\ letzten\ Kuponzahlungstag\ bis\ zum\ Abrechnungstag\ der\ Aufstockung)$$

Für kurze und lange Kupons sollten die Zahlungen wie folgt berechnet werden:

$$Kupon_{Aufstockung} = ACC_{täglich\ Schaltjahr} \text{ oder } ACC_{täglich\ Nicht-Schaltjahr}$$
$$* (Tage\ ab\ dem\ Abrechnungstag\ der\ Aufstockung\ bis\ zum\ nächsten\ Kupontag\ ) + ACC_{Kuponaufstockung}$$

Aufgelaufene Zinsen, die von Anlegern bei der Emission erhalten werden, erhöhen vorübergehend die Liquiditätsbestände, bis sie mit der ersten Kuponzahlung saldiert werden. Aufgelaufene Zinsen werden in den Kostenberechnungen über das Liquiditäts-Kompartiment berücksichtigt, sind jedoch nicht Teil der täglich aufgelaufenen Zinsen, die mit den Finanzierungsinstrumenten und den entsprechenden Programm-Kompartimenten oder dem entsprechenden Zeit-Kompartiment verbunden sind. Alle Kosten oder Erträge aus Anleihe- und Schuldenmanagementtransaktionen, die der Kommission entstehen, werden nach dieser Methode an die Begünstigten weitergegeben.

Die Summe des täglichen Aufkommens in Anwendung der oben genannten Methode für jedes einzelne Finanzierungsinstrument entspricht der Summe des täglichen Aufkommens über den gesamten Zeitraum, d. h.

$$ACC_{gesamt} = (nominal : 100) * Kupon * (1 : \text{Tage von } Beginn - bis\ Fälligkeitsdatum)$$

Für jedes Finanzierungsinstrument wird das Agio/Disagio linear über die Laufzeit des Instruments verteilt:

$$Agio/Disagio_{täglich} = (100\text{-}Emissionspreis):(Fälligkeitsdatum\text{-}Emissionsdatum)$$

*wobei Emissionspreis = Gesamtpreis (einschließlich Bankgebühren)*

Für jede Transaktion im Bereich des Schulden- und/oder Liquiditätsmanagements wird die Summe der täglich aufgelaufenen Zinsen in Umsetzung der Methode für jedes einzelne Finanzierungs- oder Anlageinstrument wie folgt berechnet:

$$ACC_{gesamt} = (nominal : 100) * Zinssatz * (1 : \text{Tage von } Beginn - bis\ Fälligkeitsdatum)$$

Für jedes Schulden- und Liquiditätsmanagementinstrument werden die Transaktionsgebühren linear über die Laufzeit des Instruments verteilt:

$$Transaktionsgebühren_{täglich} = Gebühren:(Fälligkeitsdatum\text{-}Emissionsdatum)$$

Für jedes Finanzierungsinstrument werden die täglichen Gesamtkosten wie folgt berechnet:

$$CoF_{täglich\ pro\ Instrument} = ACC_{täglich*} + Agio/Disagio_{täglich}$$

* $ACC_{täglich}$ *berücksichtigt das in Schritt 1 beschriebene Aufkommen von Schaltjahren bzw. Nicht-Schaltjahren.*

Schritt 2: Berechnung der aggregierten täglichen Gesamtkosten der Finanzierung

Für jedes Programm- oder Zeit-Kompartiment entsprechen die täglichen Gesamtkosten für das Programm- oder Zeit-Kompartiment vor der Angleichung nach Artikel 7 der Summe aller täglichen Gesamtkosten jedes Finanzierungsinstruments, das dem Programm- oder Zeit-Kompartiment zugeordnet ist:

$$CoF_{\text{täglich C(x) vor Angleichung}} = \sum CoF_{\text{täglich pro Instrument, das dem C(x) zugewiesen ist}}$$

Für das Liquiditätsmanagement-Kompartiment (LMC) betragen die Finanzierungskosten:

$$CoF_{\text{täglich LMC vor Angleichung}} = \sum CoF_{\text{täglich pro Instrument, das dem LMC zugewiesen ist}}$$

Schritt 3: Berechnung des Liquiditätssaldos im Programm-Kompartiment oder in den Zeit-Kompartimenten

Die Höhe der Liquiditätsbestände wird täglich wie folgt berechnet:

$$\text{Liquidität}_{C(x)} = \text{Zuflüsse [Emissionserlöse + Zinsen}_{\text{Darlehen/Finanzhilfen}} + \text{Rückzahlungen}_{\text{Darlehen/Finanzhilfen}}] - \text{Abflüsse [Auszahlungen + Kupons}_{\text{ausstehende Schulden}} + \text{Schuldentilgungen]}$$

Ist der Wert $\text{Liquidität}_{C(x)}$ negativ, gibt er den Defizitbetrag des Programm- oder Zeit-Kompartiments an, der als $\text{Liquidität}_{C(\text{Defizit})}$ definiert ist; falls er positiv ist, gibt er den Betrag des Liquiditätsüberschusses des Programm- oder Zeit-Kompartiments an, der als $\text{Liquidität}_{C(\text{Überschuss})}$ definiert ist.

Schritt 4: Berechnung der Finanzierungskosten von Finanzierungsinstrumenten, die von Liquiditätsüberschüssen betroffen sind

In diesem Schritt wird der Teil der Finanzierungskosten der Programm- oder Zeit-Kompartimente mit Liquiditätsüberschuss, der der in diesem Kompartiment vorgehaltenen Liquidität zugeordnet werden kann, ermittelt.

Die Finanzierungskosten im Zusammenhang mit den Finanzierungsinstrumenten werden wie folgt berechnet:

$$\text{CoF}_{\text{Liquiditätsüberschuss C (Überschuss)}}$$

$$\text{CoF}_{\text{täglich C(Überschuss) vor Angleichung}} * \text{Liquidität}_{C(\text{Überschuss})} : \text{GesamtC(Überschuss)}$$

$$\text{CoF}_{\text{täglich C(Überschuss) nach Angleichung}} = \text{CoF}_{\text{täglich C(Überschuss) vor Angleichung}} - \text{CoF}_{\text{Liquiditätsüberschuss C(Überschuss)}}$$

Schritt 5: Berechnung der Kosten des Liquiditätsmanagement-Kompartiments, falls ihm Finanzierungskosten aus dem Programm- oder Zeit-Kompartiment mit Liquiditätsüberschuss zugeordnet werden

Erhält das Liquiditätsmanagement-Kompartiment Überschüsse aus dem Programm- oder Zeit-Kompartiment, werden die Kosten des Liquiditätsmanagement-Kompartiments wie folgt berechnet:

$$\text{CoF}_{\text{täglich LMC nach Angleichung}} = \text{CoF}_{\text{täglich LMC vor Angleichung}} + \sum \text{CoF}_{\text{LiquiditätsüberschussC(Überschuss)}}$$

Schritt 6: Berechnung der Finanzierungskosten des Programm- oder Zeit-Kompartiments mit Liquiditätsdefizit

Ein Liquiditätsdefizit in einem Programm- oder Zeit-Kompartiment wird mit einer Übertragung von Liquidität aus dem Liquiditätsmanagement-Kompartiment zu den täglichen Finanzierungskosten ausgeglichen (Schritt 5).

Für Programm- oder Zeit-Kompartiments mit einem positiven Liquiditätssaldo ergeben sich die Finanzierungskosten nach der Angleichung bereits aus Schritt 4.

$$\text{CoF}_{\text{Liquiditätsübertragung aus LMC}} = \text{CoF}_{\text{täglich LMC nach Angleichung}} * \text{Betrag der Übertragung: LMC insgesamt}$$

$$\text{CoF}_{\text{täglich C(Defizit) nach Angleichung}} = \text{CoF}_{\text{täglich C(Defizit) vor Angleichung}} + \text{CoF}_{\text{Liquiditätsübertragung aus LMC}}$$

Das Liquiditätsmanagement-Kompartiment ist folglich das Ergebnis kurzfristiger offener Finanzierungsinstrumente, zusätzlich zu etwaigen Übertragungen von Überschüssen aus anderen Programm- oder Zeit-Kompartimenten abzüglich etwaiger Übertragungen zum Ausgleich von Defiziten aus anderen Programm- oder Zeitkompartimenten. Kostenübertragungen erfolgen schrittweise, wobei zunächst die mit Überschüssen in anderen Programm- oder Zeit-Kompartimenten verbundenen Kosten in das Liquiditätsmanagement-Kompartiment einfließen und zweitens die Durchschnittskosten für ausstehende kurzfristige Finanzierungsinstrumente und Überschüsse aus anderen Programm- oder Zeit-Kompartimenten auf andere, defizitäre Programm- oder Zeit-Kompartimente übertragen werden. Liquiditätsbestände sind das Ergebnis dieser Angleichung sowie aller Kosten oder Erträge aus besagten Beständen, die noch nicht auf die Begünstigten übertragen wurden. Die Liquiditätsbestände spiegeln auch die zeitliche Inkongruenz zwischen dem Zeitpunkt wider, zu dem Kupon oder aufgelaufene Zinsen gezahlt und von den Anlegern entgegengenommen und den Begünstigten in Rechnung gestellt werden.

Die Höhe der Liquiditätsbestände im Liquiditätsmanagement-Kompartiment wird täglich wie folgt berechnet:

$$\text{Summe}_{\text{LMC(x)}} = \text{Zuflüsse [Emissionserlöse + Liquidität}_{\text{C(Überschuss)}}\text{]} - \text{Abflüsse [Liquidität}_{\text{C(Defizit)}}\text{) + Schuldentilgungen]}$$

$$\text{Bestände}_{\text{LMC(x)}} = \text{Insgesamt}_{\text{LMC(x)}} + \text{RoI der Liquiditätsbestände}_{\text{täglich}} + \text{LIQM}_{\text{Jahreszahlungen}} + \text{Zuflüsse an Liquiditätsbeständen}_{\text{täglich}} - \text{Abflüsse von Liquiditätsbeständen}_{\text{täglich}}$$

Wenngleich die Finanzierungskosten zwischen Programm-Kompartimenten und zwischen Zeit-Kompartimenten aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsbedingungen, die sich der Kontrolle der Kommission entziehen, schwanken können, verwaltet die Kommission Mittelaufnahme- und Schuldenmanagementtransaktionen so, dass sichergestellt ist, dass jedes Programm- oder Zeit-Kompartiment Laufzeitprofile aufweist, die sich den in diesem Beschluss festgelegten Zielen so weit wie möglich annähern.

Schritt 7: Berechnung der täglichen Finanzierungskosten einer Auszahlung

Die täglichen Finanzierungskosten einer Auszahlung entsprechen dem Betrag der Auszahlung, multipliziert mit dem relativen Anteil der Auszahlung im Verhältnis zu dem Programm- oder Zeit-Kompartiment, dem sie zugewiesen ist.

$$\text{CoF der Auszahlung in C(x)} =$$

$$\text{CoF}_{\text{täglich C(x) nach Angleichung}} * \text{ausstehender Auszahlungsbetrag: } \sum \text{ ausstehende Auszahlungen in C(x)}$$

2. **Berechnung der Kosten des Liquiditätsmanagements (LIQM)**

Die Kosten des Liquiditätsmanagements pro Auszahlung werden als Summe der täglichen Kosten für die Anlagen des Liquiditätsmanagement-Kompartiments berechnet, nachdem die Liquiditätssalden der Programm- und Zeit-Kompartimente über den Berechnungszeitraum angeglichen wurden. Die Erlöse oder Kosten im Fall negativer Zinssätze werden auf der Grundlage der nach der Angleichung verfügbaren Liquidität berechnet, d. h. erhöht um Liquiditätsüberschüsse und vermindert um Liquiditätsdefizite, wie in Nummer 1 Schritt 6 beschrieben. Alle gezahlten oder erhaltenen außerordentlichen Gebühren oder Strafzahlungen fließen in die Berechnung der Kosten für das Liquiditätsmanagement ein und werden zum Zahlungstermin zu der Transaktionsrendite addiert. Alle Erlöse werden wie folgt abgezogen:

$$\text{LIQM}_{\text{Quartal}} = \sum \text{CoF}_{\text{täglich LMC nach Angleichung}} \text{ über das Quartal} - \text{RoI der Liquiditätsbestände}_{\text{Quartal}}$$

Das LIQM wird den einzelnen Auszahlungen wie folgt zugeordnet:

$$\text{LIQM der Auszahlung} =$$

$$\text{LIQM}_{\text{Quartal}} *$$

$$\sum \text{ ausstehende Auszahlung}_{\text{Quartalsende}} : \sum \text{ ausstehende Auszahlungen}_{\text{Quartalsende}}$$

3. **Berechnung der Kosten für die Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten**

3.1. *Berechnung wiederkehrender Verwaltungskosten*

Wiederkehrende Verwaltungskosten werden wie folgt berechnet:

jährliche wiederkehrende Verwaltungskosten $_{insgesamt}$ = ∑ Posten der wiederkehrenden Verwaltungskosten für das Kalenderjahr

Wiederkehrende Verwaltungskosten werden wie folgt zugewiesen:

$$\text{jährliche wiederkehrende Verwaltungskosten}_{\text{pro Begünstigtem}} = \text{jährliche wiederkehrende Verwaltungskosten}_{\text{insgesamt}} *$$

∑ gegenüber Begünstigtem ausstehende Auszahlung$_{Jahresende}$: ∑ ausstehende Auszahlungen$_{Jahresende}$

3.2. *Berechnung und Zuweisung von Einrichtungskosten*

Die Einrichtungskosten je Empfänger von Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität werden in den folgenden drei Schritten berechnet:

(1) Die Einrichtungskosten für Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) werden wie folgt berechnet:

$$\text{Einrichtungskosten für RRF-Darlehen} = 48\ \%*\sum \text{Einrichtungskostenposten}$$

(2) Für die Jahre 2021, 2022 und 2023 werden die Einrichtungskosten für Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität jedem Mitgliedstaat, der einen Darlehensvertrag im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterzeichnet hat, wie folgt zugerechnet:

$$\text{Einrichtungskosten}_{\text{pro unterzeichnetem RRF-Darlehen}} = \text{Einrichtungskosten}_{\text{für RRF-Darlehen}}*$$

gezeichneter Darlehensbetrag pro Mitgliedstaat $_{Jahresende}$: Gesamthöchstbetrag der RFF-Darlehen

(3) Ab dem 1. Januar 2024 werden nicht zugewiesene Einrichtungskosten wie folgt berechnet:

$$\text{nicht zugewiesene Einrichtungskosten für RRF-Darlehen} = \text{Einrichtungskosten}_{\text{für RRF-Darlehen}} - \sum \text{RRF-Darlehen zugerechnete Einrichtungskostenposten}_{\text{in den Jahren 2021, 2022 und 2023}}$$

Sie werden wie folgt als zusätzliche Einrichtungskosten für Auszahlungen an Mitgliedstaaten im Rahmen von RFF-Darlehen zugerechnet:

$$\text{zusätzliche Einrichtungskosten}_{\text{pro Begünstigtem}} = \text{nicht zugewiesene Einrichtungskosten für RRF-Darlehen}_{\text{Ende 2023}}*$$

∑ Beträge der pro Begünstigtem gezeichneten Darlehen Ende $_{2023}$: Gesamtbetrag der Darlehen im Rahmen von unterzeichneten RRF-Darlehensverträgen$_{Ende\ 2023}$

3.3. *Berechnung der Schuldenbedienungskosten (CoS) pro Begünstigtem*

$$CoS_{jährlich} = \sum \text{Posten wiederkehrender Verwaltungskosten} + \sum \text{Einrichtungskostenposten}$$

4. **Glossar der Abkürzungen**

| | |
|---|---|
| $ACC_{täglich}$ | Aufgelaufene Zinskosten, aufgeschlüsselt nach Tagen |
| $ACC_{täglich\ Schaltjahr}$ | Aufgelaufene Zinskosten, aufgeschlüsselt nach Tagen für ein Schaltjahr (366 Tage). Basis der ACC für ein Nicht-Schaltjahr sind 365 Tage. |
| $ACC_{Kuponaufstockung}$ | Berechnung der aufgelaufenen Zinsen für kurze und lange Kupons (Tage ab dem ursprünglichen Ausgabetag oder dem Kupontag bis zum neuen Abwicklungstag) |
| $ACC_{gesamt}$ | Aufgelaufene Zinsen, berechnet als Summe der täglich für ein Finanzierungs- oder Anlageinstrument aufgelaufenen Zinsen, über den gesamten Zeitraum (Beginn bis Fälligkeit) hinweg |
| $Verwaltungskosten_{jährlich}$ | Summe der Verwaltungskosten im Kalenderjahr |
| $Agio/Disagio_{täglich}$ | Agio oder Disagio, aufgeschlüsselt nach Tag |
| Begünstigter | Mitgliedstaat oder Drittland, der/das Partei eines Darlehensvertrags im Rahmen eines CAM-Programms oder des Unionshaushaltsplans für nicht rückzahlbare Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 ist |

| | |
|---|---|
| CoF | Finanzierungskosten |
| CoF einer Einzelforderung im C(x) | Finanzierungskosten einer Forderung im Programm-Kompartiment X oder Zeit-Kompartiment X |
| $CoF_{\text{täglich pro Instrument}}$ | Finanzierungskosten pro Tag und Finanzierungsinstrument |
| $CoF_{\text{täglich C (Defizit) nach Angleichung}}$ | Finanzierungskosten pro Tag nach der Angleichung für das Programm-Kompartiment oder Zeit-Kompartiment mit einem anfänglichem Liquiditätsdefizit |
| $CoF_{\text{täglich C (Überschuss) nach Angleichung}}$ | Finanzierungskosten pro Tag nach der Angleichung für das Programm-Kompartiment oder Zeit-Kompartiment mit einem anfänglichem Liquiditätsüberschuss |
| $CoF_{\text{täglich LMC nach Angleichung}}$ | Finanzierungskosten pro Tag für das Liquiditätsmanagement-Kompartiment nach der Angleichung |
| $CoF_{\text{täglich LMC vor Angleichung}}$ | Finanzierungskosten pro Tag für das Liquiditätsmanagement-Kompartiment vor der Angleichung |
| $CoF_{\text{täglich C(x) vor Angleichung}}$ | Finanzierungskosten pro Tag vor der Angleichung des Programm-Kompartiments X oder Zeit-Kompartiments X |
| $CoF_{\text{Liquiditätsüberschuss C (Überschuss)}}$ | Finanzierungskosten pro Tag im Zusammenhang mit dem Liquiditätsüberschuss im Programm-Kompartiment oder Zeit-Kompartiment |
| $CoF_{\text{Liquiditätsübertragung aus LMC}}$ | Finanzierungskosten pro Tag im Zusammenhang mit der Liquidität, die in das Liquiditätsmanagement-Kompartiment übertragen wird |
| $CoS_{\text{jährlich}}$ | Summe der Kosten für die Bedienung von Verwaltungsgemeinkosten im Kalenderjahr |
| Kupon | Zinsen, die der Emittent auf die Anleihe zahlt |
| $Kupon_{Aufstockung}$ | Höhe der Zinsen, die der Emittent im Fall einer Anleiheaufstockung für kurze oder lange Kupons gezahlt hat, einschließlich aufgelaufener Zinsen |
| C(x) | Gesamtsumme der Forderungen und Liquidität des Programm-Kompartiments oder Zeit-Kompartiments X |
| $Bestände_{LMC(x)}$ | Tägliche Liquiditätsposition des Finanzierungspools nach der Angleichung und unter Berücksichtigung der RoI-Bestände und Zinsen, die den Begünstigten in Rechnung gestellt werden |
| $Liquidität_{C(x)}$ | Liquiditätsbetrag im Programm-Kompartiment X oder Zeit-Kompartiment X |
| $LMC\text{-}Kosten_{Quartal}$ | Kosten des Liquiditätsmanagements in einem Quartal |
| $LIQM_{Quartal}$ | Liquiditätsmanagement-Vortrag, berechnet als Summe der täglichen Kosten (LMC) und der Rendite der Liquidität über das Quartal |
| $LIQM_{Jahreszahlungen}$ | Liquiditätsmanagement-Vortrag, berechnet als Summe der täglichen Kosten (LMC) und der Liquiditätsrendite in früheren Zeiträumen |
| Nominal | Nominalbetrag |
| $RoI\ der\ Liquiditätsbestände_{Quartal}$ | Kapitalrendite der Liquiditätsbestände in einem Quartal |
| $Summe_{LMC(x}$ | Tägliche Liquiditätsposition des Liquiditätsmanagement-Kompartiments vor RoI-Beständen und Zinsen, die den Begünstigten in Rechnung gestellt werden, unter Berücksichtigung kurzfristiger Finanzierungserlöse, Überschüsse und Defizite aus Programm- und Zeit-Kompartimenten sowie Tilgungszahlungen |

*ANHANG II*

| Entsprechungstabelle | |
|---|---|
| Beschluss (EU) 2022/2545 | Vorliegender Beschluss |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| Artikel 3 | Artikel 3 |
| Artikel 4 | Artikel 4 |
| Artikel 4 | Artikel 5 |
| Artikel 5 | Artikel 6 |
| Artikel 6 | Artikel 7 |
| Artikel 7 | Artikel 8 |
| Artikel 8 | Artikel 9 |
| Artikel 9 | Artikel 10 |
| Artikel 10 | Artikel 11 |
| Artikel 11 | Artikel 12 |
| Artikel 12 | Artikel 13 |
| Artikel 13 | Artikel 14 |
| Artikel 14 | Artikel 15 |
| Artikel 15 | Artikel 16 |
| Artikel 16 | Artikel 17 |
| Artikel 17 | Artikel 18 |
| Artikel 18 | Artikel 19 |
| Artikel 19 | Artikel 20 |